

Beratervertrag *Zwischen Medotrain &* **Lizenznehmer:**

Persönliche Daten

Vorname: _____ Nachname: _____

Geb.-Datum: _____

Straße (privat): _____

PLZ/Ort (privat): _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Firmenname:

Straße (Firma): _____

PLZ/Ort (Firma): _____

Tel. berufl.: _____ Fax berufl.: _____

Allgemeiner Schulabschluss: _____

Abgeschlossene medizinische Ausbildung als (falls vorhanden): _____

Beginn Ausbildung: _____ bei: _____

Vertragsbestimmungen:

§1: Ich buche bei der Firma Medotrain, vertreten durch Michael Kothe, verbindlich eine Unternehmensberatung (zutreffendes bitte ankreuzen):

- O Existenzgründung/Praxisbewertung/Jungunternehmer (In den ersten 3 Jahren der Selbständigkeit bzw. Unternehmensgründung/Neugründung): 4000,-€ (zzgl. Mwst.) [Praxisgemeinschaften: 2000,-€ (zzgl. Mwst.) pro Teilhaber]
- O (DSB) Datenschutzbeauftragter gemäß EU-DSGVO (8 Beratungsstunden): 2000,-€/Jahr (zzgl. Mwst.) für die Dauer von 4 Jahren.
- O Qualitätsmanagement nach DIN 9001: 3000,-€ (zzgl. Mwst.) [Praxisgemeinschaften: 2000,-€ (zzgl. Mwst.) pro Teilhaber] – jährliches online Audit: je TN 300,-€ (zzgl. Mwst.)
- O Folgeberatung inkl. Kostenloser Re-Auditierung: 2000,-€ (zzgl. Mwst.) [Praxisgemeinschaften: 1000,-€ (zzgl. Mwst.) pro Teilhaber] – jährliches online Audit: je TN 300,-€ (zzgl. Mwst.)
- O Telefonische Beratung via t@imtable auf medotrain.de/beratung-qm-dsb/ (Preise: s.u.).

-
6. O Beratungsstunde (Preise s.u.) zzgl. Fahrtkosten (Preise s.u.): Ab 2 Stunden buchbar.
7. O Tagesseminar (Preise: s.u.)

Preise:

- Telefonische Beratung: pro angefangene 1/4 Stunde: 45,-€ (zzgl. MwSt.) via t@imtable buchbar unter dieser Nummer: **01805-0160543** (09 Cent/min. max. 42 Cent aus dt. Mobilfunknetzen)
- Beratungsstunde (auch weiterführende Beratung DSB): pro angefangenen Stunde 190,-€ (zzgl. MwSt.)
- Fahrtkosten (DB 2. Klasse oder 0,30 €/km) – Fahrtzeit/Reisezeit: 95,-€ pro Stunde (zzgl. MwSt.)
- Tagesseminar: 1900,-€ zzgl. MwSt., Verpflegung/Unterkunft & Fahrtkosten (s.o.)

§2: Der Beratungstermin wird binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss verbindlich vereinbart und muss innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss stattfinden. (Bei ESF-Förderung ist die Zusage der bafa vorher eigenverantwortlich einzuholen.)

§2.1 Telefonische Beratung ist via t@imtable auf medotrain.de/beratung-qm-dsb/ zu buchen

§3: Die Gebühr ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss per Überweisung auf u.a. Konto ohne Abzug fällig. Die Rechnung wird nach Zahlungseingang per Mail verschickt.

§4: Haftungsausschluß: Für Vermögensschäden von über 250.000,-€ schließen wir jegliche Haftung aus.

§5: Die Kündigung bedarf der Schriftform 3 Monate vor Vertragsablauf. Unterbleibt diese, wird der Vertrag automatisch verlängert und den neuen Preisen (ersichtlich auf der Firmeninternetseite) angepasst.

Datum: _____ **Ort:** _____ **Unterschrift:** _____

Datenschutzerklärung gemäß BDSG & EU-DSGVO

§1: Alle Daten werden geschützt (Verschwiegenheit) und nicht an Dritte weitergegeben.

§2: Die personenbezogenen Daten werden zur Terminierung, Dokumentation und Rechnungsstellung genutzt.

§3: Gemäß § 4a EU-DSGVO müssen Sie zur Nutzung vorher einwilligen und können jederzeit widersprechen.

Datum: _____ **Ort:** _____ **Unterschrift:** _____

Nutzungsvereinbarung – QM

Zwischen Medotrain und

o.g. Lizenznehmer (LN)

- §1: Ich erkläre mich mit den unten beigefügten Lizenzvertragsbedingungen zur Nutzung des Logos „QM pro Gesundheit“ zur qualitativen Außendarstellung und des Abrechnungsverzeichnisses „GVO“ einverstanden und erhalte dafür den Schutzbrief (kostenlose Mailhotline, Newsletter) für meine Praxis.**
- §2: Vertragsbestandteil sind die Richtlinien der DIN 9001 und das ausgefertigte QM-Handbuch sowie die aktuell gültige Rechtsprechung in Deutschland und die deutschen Gesetze.**
- §3: Die Jahresgebühr beträgt: z.Zt. 99,-€ (zzgl. Mwst.)**
- §4: Diese Nutzungsvereinbarung gilt vom Tag der Lizenz-Ausstellung 2 Jahre.**
- §5: Vertragsverlängerungen bedürfen erneuter Auditierung sowie Besuch des QM-Zirkels (alle 2 Jahre).**
- §6: Im kostenpflichtigen QM-Zirkel ist die Schulung zur alternativen Betreuung nach der DGUV Vorschrift 2 im Sinne des ASiG als BGW Fortbildung enthalten und anerkannt, sodass Sie keine weitere BG-Schulung besuchen brauchen. Eine kostenlose Kooperation mit Betriebsärzten besteht ebenfalls.**
- §7: Die Lizenz und alle Vertragsbestandteile werden sofort ungültig, wenn**
- a) es Verstöße gegen Gesetze, Rechtsprechung, den DIN 9001-Richtlinien oder dem ausgehändigten QM-Handbuch gibt (auch Zahlungsverzug),**
 - b) die Vertragsverlängerung nicht 3 Monate vor Vertragsablauf vom Lizenznehmer mittels erneuter Auditierung per Mail angemeldet wurde.**
- §8: Verletzungen gegen §7a werden zum Schutze der Bevölkerung zur Anzeige gebracht, bzw. die zuständigen Behörden werden eingeschaltet und haben eine Vertragsstrafe pro Verstoß zur Folge, die nicht unter 5001,-€ pro Fall liegt.**
- §9: Mir ist bekannt, dass das QM pro Gesundheit meinem Schutz und dem Schutz meiner Patienten dient. Jede Veränderung juristischer, inhaltlicher und organisatorischer Natur werde ich unmittelbar mit Medotrain absprechen. Zuwiderhandlungen werden u.u. wie unter §8 beschrieben geahndet.**

Datum: _____ Ort: _____ Unterschrift: _____

Datenschutzerklärung gemäß BDSG & EU-DSGVO

- §1: Alle Daten werden geschützt (Verschwiegenheit) und nicht an Dritte weitergegeben.
- §2: Die personenbezogenen Daten werden zur Terminierung, Dokumentation und Rechnungsstellung genutzt.
- §3: Gemäß § 4a EU-DSGVO müssen Sie zur Nutzung vorher einwilligen und können jederzeit widersprechen.

Datum: _____ Ort: _____ Unterschrift: _____

Lizenzbedingungen zum Führen des Logos „QM pro Gesundheit“ und „GVO“

I. Präambel

Die eingetragene Wort- und Bildmarke „QM pro Gesundheit“ und Wortmarke „GVO“ unter dem amtlichen Aktenzeichen 302014041670.0/16 und 302012008900.3/35 registriert (nachfolgend kurz "die Marke" genannt), stellt ein nach außen sichtbares

Zeichen für eine qualifizierte Praxisführung nach DIN ISO EN 9001:2015 dar (evtl. auch DIN 9001:20008).

Der Lizenznehmer (LN) als berechtigter Benutzer der Marke erkennt die nachfolgenden Vertragsbedingungen des Lizenzvertrages an.

II. Erlaubnis zur Benutzung der Marke

Die Erlaubnis zur Benutzung der Marke wird vom Lizenzgeber an den LN vergeben, wenn der Lizenznehmer die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat.

Das Audit zum Qualitätsmanagement und der Qualitätszirkel müssen im Abstand von 2 Jahren wiederholt werden, daher gilt dieser Vertrag auch 2 Jahre.

Diese Lizenz ist nur für eine Praxis (Ort) gültig. Jede weitere Zweigstelle muss separat zertifiziert werden.

Bei Praxisgemeinschaften und freien Mitarbeitern ist diese Lizenz ebenfalls für eine Praxis (Ort) gültig.

Eine Fristverlängerung ist nur auf Antrag möglich. Hierüber entscheidet der Lizenzgeber.

Nach Ablauf dieser Frist muss erneut auditiert werden, um die Qualität zu kontrollieren. Die erfolgreiche Auditierung stellt somit eine Vertragsverlängerung dieses Nutzungsvertrages dar.

Eine Nichtzertifizierung führt automatisch zum Verlust sämtlicher Markennutzungsrechte und Vorzüge hieraus und somit die Beendigung dieses Vertrages dar. Bei Mängeln, gilt die Frist des Auditors als Vertragsverlängerung.

III. Die Art und Weise und der Umfang der Benutzung der Marke durch den Lizenznehmer

1. Der Lizenznehmer hat das Recht, die Marke mit Logo im Internet, auf Briefpapier, Visitenkarten und Praxisschild für die persönliche Außendarstellung zu führen. Der LN darf die Marke insbesondere im Zusammenhang mit Heilbehandlungen und Dienstleistungen im Gesundheitswesen nur benutzen, sofern überwiegend die persönlich *von* LN ausgeübte heilpraktische Tätigkeit betroffen ist. Der LN hat darüber hinaus kein Recht zur Nutzung der Marke.
2. Der LN hat das zusätzliche Recht zum Führen der Marke mit Logo auf einem Stempel mit individueller Nummer.
3. Der LN hat die Nutzung der Marke in der *vom* Lizenzgeber vorgegebenen Art und Weise sowie unter Wahrung der *vom* Lizenzgeber vorgegebenen Form auszuüben. Der Lizenznehmer darf abweichende Benutzungsformen nur nach vorheriger Zustimmung des Lizenzgebers wählen.
4. Der Lizenzgeber hat das Recht, die Einhaltung des Umfangs und der zulässigen Art und Weise der Benutzung jederzeit und unangekündigt, insbesondere durch einen *vom* Lizenzgeber zu bestimmenden Sachverständigen, zu überprüfen und zu kontrollieren. Der Lizenzgeber hat das Recht, Nachweise über den Umfang und die Art und Weise sowie Form der Benutzung der Marke zu verlangen. Verletzt der LN schuldhaft die Art und Weise und den Umfang des Benutzungsrechtes, hat der Lizenznehmer an den Lizenzgeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Der Lizenzgeber bestimmt nach billigem Ermessen die Höhe der Vertragsstrafe. Der schuldhaft handelnde LN hat die Kosten der Feststellung der Vertragsverletzung zu übernehmen. Vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Verletzungen des Umfangs und der zulässigen Art und Weise des Rechtes zur Benutzung der Marke können zusätzlich die fristlose Kündigung des Lizenzvertrages nach sich ziehen.

IV. Verteidigung der Marke gegen Verletzungen der Schutzrechte durch Dritte

1. Der Lizenzgeber hat grundsätzlich die Verpflichtung, irgendwelche Verletzungen der Schutzrechte oder Störungen, die dritte Personen den Mitgliedern in der Führung der Marke bereiten, gegen diese dritten Personen zu verfolgen.
2. Der LN hat die Verpflichtung, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz der Marke unverzüglich und unter Darlegung des ihm bekannt gewordenen Sachverhaltes der Geschäftsführung des Lizenzgebers mitzuteilen.
3. Sollte *von* irgendeiner Seite die Benutzung der Marke bestritten oder als nicht ausreichend im Sinne der Bestimmungen des Markengesetzes bezeichnet werden, verpflichtet sich der LN, dem Lizenzgeber unverzüglich alle erforderlichen Benutzungsnachweise, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs der durch ihn vorgenommenen Benutzung, zur Verfügung zu stellen.

V. Übertragbarkeit der Befugnis zur Nutzung der Marke und die Anmeldung eigener Marken

1. Die dem LN gewährte Befugnis zur Nutzung der Marke darf nicht an dritte Personen übertragen werden. Dies beinhaltet das Verbot, heilpraktische Behandlungen *von* Dritten unter Nutzung der Marke durchführen zu lassen, die nicht die Voraussetzungen für die Benutzung der Marke erfüllen. Bei schuldhafter Missachtung hat der LN eine *von* der Höhe her in das billige Ermessen des Lizenzgebers gestellte Vertragsstrafe an den Lizenzgeber zu zahlen. Vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Missachtungen können zudem die fristlose Kündigung des Vertrags nach sich ziehen.
2. Der LN hat kein Recht, die Marke oder eine mit der Marke verwechselbare Marke für sich zum Markenschutz anzumelden.
3. Der LN hat die Verpflichtung, keine Marken anzumelden oder in Benutzung zu nehmen, die mit der Marke verwechselbar sind oder die deren Schutzumfang beeinträchtigen können. Der Lizenzgeber hat in diesem Fall das Recht, beim Patentamt oder bei einem ordentlichen Gericht entsprechende Verfahren einzuleiten.

VI. Beendigung und Erlöschen des Benutzungsrechts

1. Die aufgrund dieses Lizenzvertrages gewährte Erlaubnis eines Nutzers zur Benutzung der Marke mit gilt nur für die Dauer der vereinbarten Nutzung. Der Lizenzvertrag endet unmittelbar mit Kündigung.
2. Der LN hat mit der Beendigung der Erlaubnis zur Benutzung der Marke kein Recht mehr zur Nutzung noch vorhandener Drucksachen. Daraus steht dem LN kein Anspruch irgendeiner Art zu. Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer in begründeten Härtefällen erlauben, andere Produkte mit der Marke aufzubrauchen.
3. Der LN ist verpflichtet dem Lizenzgeber nach der Beendigung des Lizenzvertrages eine Vertragsstrafe bewährte Unterlassungserklärung abzugeben. Die Unterlassungserklärung beinhaltet die Erklärung, die Marke oder ähnliche Zeichen nicht mehr zu benutzen.

VII. Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers

Die Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers wird von diesem Lizenzvertrag nicht berührt. Die Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers ist nur möglich, wenn ein zusätzlicher weiterer Lizenzvertrag abgeschlossen wird.

VIII. Bestimmung der Vertragsstrafenhöhe

1. Der Lizenznehmer hat im Falle des Vorliegens von Vertragsstrafen bewährten Vertragsverletzungen im Bestreitensfall nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Der Lizenzgeber hat sein billiges Ermessen zur Bestimmung der Höhe einer Vertragsstrafe so auszuüben, dass jeweils die Zuständigkeit eines Landgerichtes gegeben ist. Das gilt auch für den Fall, dass an sich nicht die Zuständigkeit des Landgerichtes gegeben ist.
3. Die Mindestvertragsstrafe beträgt zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke 5.001,- Euro (Fünftausendundeins Euro).

IX. Haftungsbeschränkungen

Jede Vertragspartei haftet für ihre Wettbewerbsverstöße und insbesondere für Verletzungen von älteren Zeichenrechten Dritter jeweils selbst.

X. Kostentragung

1. Der Lizenzgeber hat die Kosten und Gebühren für den Erwerb, die Pflege u. Aufrechterhalten der Marke zu tragen.
2. Der LN hat alle notwendigen Kosten für die zulässige Benutzung der Marke mit Logo sowie für die Bereitstellung der erforderlichen materiellen/technischen Voraussetzungen zu tragen.

XI. Anzuwendendes Recht, Vertragsgebiet, Gerichtsstand und Schriftform für Veränderungen sowie Ergänzungen

1. Auf den Vertrag wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers und liegt in Ludwigsburg.
3. Der Lizenzvertrag gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Lizenzvertrag bedarf für Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung des Lizenzvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so tritt hierdurch keine Nichtigkeit

oder Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen ein. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung des Lizenzvertrages umgehend durch eine neue wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

XIII. Prüfungsablauf/Audit

Beinhaltet u.a. folgende Punkte: Praxisbegehung, Behandlungsbegleitung, Organisation//Besprechung

Datum: _____ **Ort:** _____ **Unterschrift:** _____

Datenschutzerklärung gemäß BDSG & EU-DSGVO

§1: Alle Daten werden geschützt (Verschwiegenheit) und nicht an Dritte weitergegeben.

§2: Die personenbezogenen Daten werden zur Terminierung, Dokumentation und Rechnungsstellung genutzt.

§3: Gemäß § 4a EU-DSGVO müssen Sie zur Nutzung vorher einwilligen und können jederzeit widersprechen.

Datum: _____ **Ort:** _____ **Unterschrift:** _____